

Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

I-1 Unseren Bestellungen liegen diese, unsere Einkaufsbedingungen - im folgenden „AGB Einkauf“ genannt- zugrunde. Hiervon insgesamt oder teilweise abweichende oder diesen zuwider laufende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder widersprochen haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder davon abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.

I-2 Von den vorliegenden abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt sind.

I-3 Die AGB Einkauf haben ihre Geltung nicht nur für das Erstgeschäft mit einem Lieferanten, sondern auch für zukünftige Geschäfte mit demselben oder dessen Rechtsnachfolger, sofern dem nicht schriftlich widersprochen wird.

I-4 Sofern zwischen uns und einem Lieferanten spezielle Lieferverträge schriftlich abgeschlossen werden, haben die Bedingungen dieser Verträge Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie werden jedoch durch diese automatisch ergänzt.

II. Bestellungen

II-1 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

II-2 Wir halten uns ohne Erhalt einer Auftragsbestätigung des Lieferanten an unsere Bestellungen für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Absendetermin der Bestellung, gebunden.

II-3 Die Lieferungsgegenstände werden nach den Leistungsangeboten des Lieferanten bestellt. Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen im Bestellschreiben richtig sind und das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant insoweit Zweifel, hat er sich bei uns über die Zweckbestimmung der

Vertragsleistung zu versichern. Er erbringt volle Gewähr für die Tauglichkeit der Leistung zu dem bestimmten Zweck. Soweit nicht abweichend geregelt, gilt beste Qualität in Material und Ausführung als vereinbart.

II-4 Der Lieferant darf unsere Aufträge zwecks Erfüllung nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergeben.

III. Auftragsbestätigung

III-1 Die Bestellung ist vom Lieferanten zur Erhaltung deren Gültigkeit innerhalb der unter II.2. bestimmten Frist schriftlich anzunehmen.

IV. Preise

IV-1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise bindend und gelten zuzüglich etwa in Ansatz zu bringender Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer.

IV-2 Die vereinbarten Preise umfassen außer bei abweichender Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (Empfangsstelle des Bestellers) ausschließlich Zölle und inländische Steuern.

V. Zahlungen

V-1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt unsere Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit einem Skonto-Abzug von 2% des Rechnungsbetrages.

V-2 Etwaig geleistete Zahlungen schließen eventuell bestehende Ansprüche aufgrund von Mängeln insbesondere jedoch von versteckten Mängeln der gelieferten Ware nicht aus.

VI. Rechnungserteilung

VI-1 Rechnungen sind in der in verlangten Kopienzahl nach jeder Lieferung oder Leistung einzureichen. In die Rechnungen sind die auf den Liefer- oder Frachtscheinen enthaltenen Daten aufzunehmen. Geht die Ware

Einkaufsbedingungen

später ein als die Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Zahlungs- und der Skontofrist je nach unserer Wahl der Eingangstag der Ware bzw. der Eingangstag der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung maßgebend.

VII. Abtretungsverbot

VII-1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die von uns jedoch nicht grundlos verweigert wird, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung insoweit als erteilt.

VIII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

VIII-1 Wir nehmen alle uns gesetzlich zustehenden Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in Anspruch.

IX. Liefertermine

IX-1 Die seitens des Lieferanten zugesagten Liefertermine sind verbindlich.

Ist für die Lieferung ein Zeitpunkt zugesagt, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug.

IX-2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich nach Bekanntwerden etwaiger die pünktliche Lieferung verzögernder Umstände schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der zu erwartenden Lieferzeitüberschreitung zu unterrichten, wenn für ihn erkennbar geworden ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

IX-3 Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, so stehen uns die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten.

IX-4 Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen, entwe-

der nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

X. Lieferung

X-1 Von unseren Bestellungen abweichende Teil- oder Mehrlieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Mehrlieferungen werden von uns nicht bezahlt, sondern dem Lieferanten eine Woche lang zur Abholung zur Verfügung gestellt. Danach übernehmen wir keine Garantie für deren Verbleib oder für das Abhandenkommen solcher Waren.

X-2 Der Transport zum Bestimmungsort (Lieferadresse) erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort aller Leistungen des Lieferanten. Wird kein Bestimmungsort in der Bestellung genannt, so gilt als Erfüllungsort Lübeck.

X-3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in der verlangten Anzahl von Kopien beizufügen. Dieser Lieferschein muss außer den üblichen Angaben insbesondere unsere Bestell- und Artikelnummer, die genaue Bezeichnung der Ware, die gelieferte Menge sowie die kennzeichnenden technischen Daten, etwa Abmessungen, Gewicht, und Verpackungsinhalte enthalten. Bei Lieferung mit der Bahn oder Spedition sind die vorstehenden Daten auch auf dem Frachtbrief und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Ausländische Lieferanten müssen bei Versendung in die Bundesrepublik Deutschland neben den üblichen Warenbegleitpapieren auch die erforderlichen Zolldokumente beifügen.

X-4 Bei Lieferung von Gefahrgut sind die einschlägigen Vorschriften bis zum letzten Bestimmungsort der Ware zu beachten.

XI. Transportversicherung/Rücknahme der Verpackung

XI-1 Der Abschluss einer Transportversicherung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XII-2 Soweit der Lieferant nach den Bestimmungen der Verpackungsordnung verpflichtet ist, Verpackungen

Einkaufsbedingungen

zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei dem Besteller abzuholen. Falls der Lieferant eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

XII. Mängeluntersuchung – Gewährleistung

XII-1 Zur sofortigen Mängeluntersuchung und Mängelrüge sind wir bei unschwer erkennbaren Mängeln lediglich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Soweit hiernach eine Rügepflicht besteht, ist diese jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen von uns an den Lieferanten mit e-mail und gesondertem Einschreibebrief abgeht, nachdem etwaige Mängel der Lieferung erkannt wurden oder bei pflichtgemäßer Prüfung hätten erkannt werden können. Eine unter Umständen erheblich längere Rügefrist kann sich im Einzelfall aus der Beschaffenheit der Lieferung ergeben. Dies gilt insbesondere für in Rollenform angelieferte textile Werkstoffe. Bei diesen Gebindeformen treten etwaige Mängel üblicherweise erst während des Abrollens beim Produktionsvorgang zutage. Für Rollenwaren dieser Art (Roll Goods), wie beispielsweise Vliesstoffe, Textilien, Papier und papierähnliche Rollenwaren beträgt die Rügefrist gemäß Abs XII.4 24 Monate nach Eingang der Ware in unserem Werk.

XII-2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, auch wegen Schäden an anderen Gegenständen als dem Liefergegenstand, insbesondere auf Schadensersatz wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung, bleibt im gesetzlich geregelten Umfang ausdrücklich vorbehalten.

XII-3 In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten schadhafte Teile auszubessern, zu ersetzen und entstandenen Schaden zu beseitigen oder dies auf dessen Kosten durch Dritte vornehmen zu lassen.

XII-4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich zwingend vorgesehen ist, 24 Monate ab Gefahrübergang. Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Gefahrübergang eine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten zu laufen. Die neue Frist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil eines Liefergegenstandes, wenn nur dieser ggf. unselbständige Teil nachgebessert bzw. ersetzt wurde. Durch Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsrechte und sonstige Rechte.

XIII. Freistellung

XIII-1 Soweit wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach bundesdeutschem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz in Anspruch genommen werden, sind wir berechtigt, von den Lieferanten die Erstattung des bei uns entstandenen Schadens zu verlangen soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft, vertragswidrig und für den Schaden ursächlich waren, es sei denn der Lieferant weist nach, dass die fehlerhafte Lieferung bzw. sein vertragswidriges Verhalten nicht von ihm zu vertreten war. Diese Berechtigung gilt im Falle unsere Inanspruchnahme nach dem Recht eines anderen Landes entsprechend, soweit dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Ware von uns in dieses Land verbracht wird.

XIII-2 Regressansprüche gegen den Lieferanten nach vorstehender Ziffer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren nach unserer Kenntniserlangung von dem Schadensfall, soweit unserer Inanspruchnahme auf einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten beruhte. Soweit ein Regress gegen den Lieferanten zu erwarten ist, werden wir den Lieferanten über die gegen uns erhobenen Ansprüche und die von uns ergriffenen Maßnahmen informieren.

XIV. Geheimhaltung

XIV-1 Alle Fertigungsunterlagen, Modelle, Muster, Zeichnungen und Informationen die dem Lieferanten von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung – auch als mündliche Informationen – anvertraut werden, sind Vorlagen im Sinne von § 18 UWG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht zu eigenen, außerhalb des Vertrages mit uns liegenden Zwecken gebraucht werden. Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

XIV-2 Der Lieferant ist im übrigen verpflichtet unser der Geheimhaltung bedürftiges und würdiges technisches und kommerzielles Wissen geheimzuhalten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekanntes Wissen und endet in jedem Fall nach dessen öffentlichem Bekanntwerden, wenn nicht eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

XIV-3 Ein Verstoß gegen die vorgenannte Vertraulichkeit berechtigt zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Lieferverträge, ohne dass jedoch dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz, Erfüllung oder Bezahlung noch nicht gelieferter Ware zusteht.

XV. Eigentumsvorbehalt – Beistellung

XV-1 Alle Fertigungsunterlagen, Modelle und Muster, die dem Lieferanten von uns für die Herstellung eines bestimmten Produkts von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen bleiben in unserem Eigentum. Sofern dies nach dem Stand der Auftrags erledigung oder wegen Verstößen gegen diese AGB Einkauf von uns verlangt wird, sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an eine von uns bestimmte Person herauszugeben. Nach

Erledigung des Auftrags sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn es nicht zur Lieferung kommt.

XV-2 Von uns beigestellte Materialien und Werkzeuge, insbesondere Stanz- Druck und Kunststoff-Spritzwerkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Die beigestellten Sachen sind durch den Lieferanten übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, sie ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und auf seine Kosten instandzuhalten. Er ist des Weiteren verpflichtet, sie ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl und Katastrophen auf seine Kosten zu versichern.

XV-3 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden im Fall der Beistellung für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Lieferanten, so ist er verpflichtet, uns an dem neuen Gegenstand Miteigentum in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert des neuen Gegenstands zu übertragen

XV-4 Die von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen (Fertigungsmittel) gehen mit der Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über, auch dann, wenn der Lieferant die Formulierung „anteilige Werkzeugkosten“ oder ähnliche Formulierungen gebraucht.

XV-5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel pfleglich zu behandeln und sie stets auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten. Sie sind nach Erledigung des Auftrags vom Lieferanten ohne zusätzliches Entgelt für den Besteller aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht ersetzt die zum Eigentumsübergang erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel.

XV-6 Wir haben das Recht, die Fertigungsmittel nach Erledigung eines Auftrages jederzeit beim Lieferanten abzurufen. Davon abgesehen endet die Aufbe-

Einkaufsbedingungen

wahrungspflicht des Lieferanten erst nach vorheriger Abstimmung mit uns.

XVI. Datenspeicherung

XVI-1 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist, seine auftragsgebundenen Daten gespeichert und intern weiter verarbeitet werden, ohne dass sie jedoch an Dritte weitergegeben werden

XVII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

XVII-1 Inland: Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Lübeck. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

XVII-2 Für Auslandsgeschäft gilt deutsches materielles und prozessuales Recht, soweit gesetzlich möglich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Lübeck. Wir sind jedoch berechtigt, am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

Clear & Clean
Werk für Reintechnik GmbH

Die Geschäftsführer
(Stand: Januar 2014)
v